

Amtsgericht Wedding

Zivilprozess

Amtsgericht Wedding, Brunnenplatz 1, 13357 Berlin

14

Herrn Rechtsanwalt
Tim Zirngast
Holtzendorffstraße 7
14057 Berlin

für Rückfragen:
Telefon: 030 90156-549/733/707
Telefax: 030 90156-772
Zimmer: 215 /216

Sie erreichen die zuständige Stelle am besten:
Geschäftsstellen, Info- & Rechtsantragsstelle
Mo.- Fr. 9.00 - 13.00 Uhr
die Info- und Rechtsantragsstelle -bevorzugt für Berufstätige-
Do.: 15.00 - 18.00 Uhr

Ihr Zeichen

Bitte bei Antwort angeben
Akten- / Geschäftszeichen
14 C 250/19

Datum
13.01.2020

./. Degewo Nord Wohnungsgesellschaft mbH

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt Zirngast,

anbei erhalten Sie eine beglaubigte Abschrift des Beschlusses vom 10.01.2020 und zwei Abschriften des Beschlusses vom 10.01.2020.

Hinweis:

Die Akten werden dem für die Entscheidung über die sofortige Beschwerde zuständigen Landgericht Berlin vorgelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Gornig, JHSekr'in

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter <https://www.berlin.de/gerichte/amtsgewericht-wedding/das-gericht/datenschutz/>. Auf Anfrage übersenden wir diese Informationen auch in Papierform.

Hausanschrift
Brunnenplatz 1
13357 Berlin

Fahrverbindung
U-Bhf. Pankstraße: (U8)
U-Bhf. Nauener Platz: (U9)
Bus M27, 247, 327
(Diese Angaben sind unverbindlich)

Bankverbindung
Postbank Berlin,
Konto der Kosteneinzugsstelle der Justiz (KEJ),
IBAN: DE20 1001 0010 0000 3521 08,
BIC: PBNKDEFF
Bitte Gericht und Aktenzeichen angeben.

Kommunikation
Telefon:
030 90156-0
Telefax:
030 90156-664

Amtsgericht Wedding

Az.: 14 C 250/19



Beschluss

In Sachen

██████████ ./ Degewo Nord Wohnungsgesellschaft mbH

hat das Amtsgericht Wedding durch den Richter am Amtsgericht Heinau am 10.01.2020 beschlossen:

Der sofortigen Beschwerde der Antragsteller gegen den Beschluss vom 20.12.2019 (Bl. 97 d. A.) wird nicht abgeholfen, § 572 Abs. 1 ZPO.

Gründe:

Der sofortigen Beschwerde wird aus den im angefochtenen Beschluss genannten Gründen, auf die wegen der Einzelheiten verwiesen wird, nicht abgeholfen. Auch aufgrund der Beschwerdebe-
gründung ist eine Änderung der Entscheidung nicht möglich. Insbesondere steht den Antragstel-
lern der geltend gemachte Minderungsanspruch aus den in der angefochtenen Entscheidung ge-
nannten Gründen auch dann nicht gegen die Antragsgegnerin zu, wenn bei Mietbeginn im Einbau-
schrank teilweise Risse sowie schadhafte Stellen im Bereich des Wandvorbaus vorhanden ge-
wesen sein sollten. Eine diesbezügliche Kenntnis der Antragsgegnerin folgt auch nicht aus dem
weiteren Beschwerdevorbringen. Dies gilt insbesondere, da der Wandvorbau nach Aktenlage erst
nach Übergabe der Mietsache an die Antragsteller durch diese entfernt worden ist. Ferner war bei
Übergabe der Mietsache auch ein durchgehender Laminatboden vorhanden, da wie ausgeführt
der Mauervorbau erst nach Übergabe entfernt wurde und erst dadurch der Fußboden an dieser
Stelle nicht (von Laminat) bedeckt war. Hiervon besaß die Antragsgegnerin nach Aktenlage keine
Kenntnis. Insbesondere steht dem Minderungsanspruch jedoch weiterhin entgegen, dass durch
die Renovierungsmaßnahmen der Antragsteller eine etwaige Asbestbelastung der Wohnung ge-

gegebenenfalls erst geschaffen wurde. Dabei ist nochmals festzustellen, dass nach der Vereinbarung vom 4./9.2.2012 die Antragsteller ausdrücklich lediglich ermächtigt wurden, Parkett auf den vorhandenen Bodenbelag im Wohn- und Schlafzimmer zu verlegen (Ziffer 2. der Gestattung).

Heinau
Richter am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 13.01.2020

Gornig, JHSekr'in
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig